

Herzlich willkommen zum Fasten-Newsletter. BILD titelte mitfühlend zu Kim Schmitz: „Ohne Internet, ohne Hubschrauber – Wie soll er das aushalten?“ Für diese Frage sind wir nun wirklich der falsche Adressat. Wir könnten das auf keinen Fall. Und so surfen wir weiter, und wenn es pressiert, wie man hier zu sagen pflegt, natürlich auch im Hubschrauber. Für die kommenden 40 Tage geloben wir freilich feierlich Facebook-Fasten. Und das sind dann doch einige Fs.

Bei manchen Mailprogrammen schleichen sich in den Newsletter Sonderzeichen ein (so wie der Staat in unsere Freiheiten), die die Lesbarkeit erschweren. Für diesen Fall unser Angebot im pdf-Format:

http://www.strafrecht-online.org/pdf.2012_02_24

I. Eilmeldung

< Wir machen mit! >

In Zeiten abnehmenden Respekts wollen wir ein doppeltes Zeichen setzen: Wir unterstützen Gauck, einfach so. Er kommt kraft seiner Profession schön pastoral daher und weiß selbst nur zu genau, wer der Beste ist, nämlich natürlich er selbst, und das gibt Sicherheit und Zuversicht, auch wenn wir nicht so genau wissen, was Gauck uns so wirklich sagen möchte. Aber das weiß der „Pastor der Unschärfe“ eben selbst nicht.

Und das zweite Zeichen? Nein, nein, für die unordentlichen Verhältnisse der Gaucks dann doch nicht, das ginge irgendwie zu weit. Wir wollen vielmehr mit der Rektorin der Passauer Mittelschule St. Nikola unser Institut zu einer „Hallo- und tschüss-freien Zone“ erklären. Und wir legen noch eins drauf: „Tach“ darf es auch nicht mehr geben. Es soll vielmehr bei einem klaren „Grüß Gott“ bleiben, so heißt es nun mal. Mit einem „Auf Wiedersehen“ geht man auseinander. Ansonsten ginge der Respekt flöten, oder wie man das auch immer angemessen umschreiben mag.

<http://tinyurl.com/Gruess-Gott-Passau>

II. Law & Politics

< Der Präsident, der ohne Ermächtigungsgrundlage gestürzt wurde >

Staatliche Eingriffe in grundrechtlich gesicherte Positionen des Bürgers bedürfen aufgrund des aus Art 20 Art. 3 GG entwickelten Grundsatzes des Vorbehaltes des Gesetzes stets einer Ermächtigungsgrundlage. Dies gilt natürlich auch für die staatsanwaltschaftliche Ermittlung. Die wichtigste Ermächtigungsgrundlage insoweit ist die Generalklausel des § 160 StPO. Sie setzt aber – wie jede andere Ermächtigungsgrundlage in der StPO auch – zumindest einen Anfangsverdacht nach

§ 152 Abs. 2 StPO voraus, mithin konkrete Tatsachen, bei denen nach allgemeiner Lebenserfahrung die Verwirklichung einer Straftat möglich erscheint.

Im Fall Wulff manifestierte sich nun ein altbekanntes strafprozessuales Problem: Die Staatsanwaltschaft Hannover musste sich erst einmal ein Bild davon machen, ob überhaupt konkrete Tatsachen vorlagen, die einen Anfangsverdacht begründeten. Sie sondierte Zeitungsartikel und forderte mit „der Bitte um kollegiale Zusammenarbeit“ Akten aus der niedersächsischen Staatskanzlei an.

Diese Vorermittlungen wirken auf den ersten Blick selbstverständlich. „Konkrete Tatsachen“ fliegen schließlich auch der Staatsanwaltschaft nicht einfach zu, sondern müssen in einem ersten Schritt eruiert werden, um sie sodann in einem zweiten Schritt, im Ermittlungsverfahren, erhärten zu können. In diesem Fahrwasser tolerieren der BGH und das BVerfG auch Vorermittlungen der Staatsanwaltschaft. Sie setzen eine Grenze erst zu den Vorfeldermittlungen, also solchen Ermittlungen ohne jeden Anhaltspunkt ins Blaue hinein. Sie sind nach § 208 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AO lediglich der Zollfahndung gestattet.

Wirken also diese Vorermittlungen auf den ersten Blick selbstverständlich, kollidiert diese Selbstverständlichkeit allerdings schlicht mit dem Vorbehalt des Gesetzes. Denn alle Ermächtigungsgrundlagen setzen einen Anfangsverdacht voraus. Sie sind folglich auf Vorermittlungen nicht anwendbar, gehen diese doch dem Anfangsverdacht voraus. Eine analoge Anwendung des § 160 StPO erscheint unter Beachtung des Vorbehalts des Gesetzes problematisch.

Um diesen normativen Mangel zu umgehen, wird den Vorermittlungen vom BGH einfach die Eingriffsqualität abgesprochen. Dies erscheint aber aus einer Vielzahl von Gründen zweifelhaft. Der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Form der informationellen Selbstbestimmung nach Art 2 i.V.m. Art 1 GG ist schon eröffnet, sobald Daten von einer gewissen Erheblichkeit und für eine gewisse Dauer gespeichert werden, selbst wenn nur die so bezeichnete Sozialsphäre tangiert ist. Der Eingriff intensiviert sich, wenn die Informationen gesammelt und verknüpft werden, um ein Strafverfahren vorzubereiten.

Des Weiteren scheint der Bundesgesetzgeber selbst im einfachen Sammeln auch öffentlich zugänglicher Informationen durchaus einen Eingriff zu sehen. Anders lässt sich die ausdrückliche Normierung in § 8 Abs. 1 BVerfSchG nicht erklären. Danach darf das Bundesamt für Verfassungsschutz zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten erheben, wenn dies für die Erforschung und Bewertung von Bestrebungen erforderlich ist, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richten.

Dabei geht es nur um offen zugängliche Daten. Dies folgt aus einem Umkehrschluss zu § 8 Abs. 2 BVerfSchG, der die heimliche Informationsbeschaffung gesondert regelt. Sollte der Gesetzgeber in offenen Vorermittlungen keinen Eingriff sehen, bedürfte es einer solchen Ermächtigungsgrundlage nicht. Die Vorermittlungen der Staatsanwaltschaft

betreffen zudem nur selten Fälle, die die freiheitlich-demokratische Grundordnung betreffen. Somit stehen ihre Vorermittlungen unter höherem Legitimationsdruck. Eine Ermächtigung müsste hier erst recht normiert werden.

Der Verfassungsschutz hat gem. § 8 Abs. 3 BVerfSchG weder polizeiliche Befugnisse, noch kann er wegen § 152 I StPO jemanden anklagen. Strafrechtlich bedeutende Erkenntnisse muss der Verfassungsschutz der Staatsanwaltschaft also mitteilen, um aufgrund der gewonnenen Informationen auch handeln zu können. Der Verfassungsschutz übernimmt in diesen Fällen letztendlich die Vorermittlungen der Staatsanwaltschaft. Insoweit entbehrt es der juristischen Logik, den Vorermittlungen der Staatsanwaltschaft die Eingriffsqualität abzusprechen, obwohl sie methodisch und final denen des Verfassungsschutzes entsprechen.

Auch unter dem Aspekt des effektiven Rechtsschutzes ergeben sich Widersprüche. Lehnt man die Eingriffsqualität staatsanwaltschaftlicher Vorermittlungen ab, genießt der Bürger auch keinen Rechtsschutz. Es ist nicht verständlich, warum er beim selben Sachverhalt Rechtsschutzmöglichkeiten hat, wenn statt der Staatsanwaltschaft der Verfassungsschutz die Vorermittlungen durchführt.

Das Lesen der Zeitung durch die Staatsanwaltschaft ist für sich genommen noch kein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht, solange die Artikel nicht systematisiert und gesammelt wurden. Durch das Anfordern und Erfassen der Akten aus der Staatskanzlei liegt dann allerdings ein solcher vor. Der Eingriff wurde auch nicht dadurch geringer, dass die Staatskanzlei die Akten freiwillig herausgegeben hat. Er wurde nur einfacher.

Eine Ermächtigungsgrundlage für diese Vorermittlungen der Staatsanwaltschaft sucht man vergebens. Wie intensiv jedoch der Eingriff und die Folgen der Vorermittlungen waren, konnte man im Fall Wulff eindrucksvoll verfolgen. Trotz aller Bekundungen der selbstverständlichen Unschuldsvermutung waren es die Vorermittlungen und der daraus resultierende Anfangsverdacht, der ein Staatsoberhaupt stürzte.

Eine gesetzliche Normierung der staatsanwaltschaftlichen Vorermittlungen tut not. Bis dahin ist ein Präsident wohl ohne Ermächtigungsgrundlage gestürzt worden.

< Gutmenschen, empört Euch! >

Im Vorfeld der Gedenkveranstaltung zur Erinnerung an die Opfer des rechtsextremistischen Terrors musste einfach mal wieder Flagge gezeigt werden. Und so machte sich Heribert Prantl auf, Johannes Masing die Leviten zu lesen, der es als Kammerberichterstatler des 1. Senats des BVerfG gewagt hatte, den Straftatbestand der Holocaust-Leugnung (§ 130 Abs. 3 StGB) im Lichte des Art. 5 GG restriktiv auszulegen.

Der Gesetzgeber habe sich – so Prantl – bewusst für die Bestrafung der Holocaust-Leugnung entschieden, und zwar nicht nur, um das Gedenken der NS-Opfer zu bewahren, sondern auch, um neue Opfer zu schützen.

Gerade diese eigenen Ausführungen hätten Prantl als ausgewiesenen kritischen Betrachter des Strafrechts stutzig machen müssen. Was hat eine solche Norm in unserem Strafgesetzbuch unter dem Primat der Verfassung und damit auch dem Prinzip des Rechtsgüterschutzes zu suchen? Wird damit nicht das Strafrecht in gleicher Weise überfrachtet wie überfordert? Überfrachtet deshalb, weil das Strafrecht offenkundig die Aufgabe einer Gedenkveranstaltung mitübernehmen soll, überfordert aus dem Grund, weil ein derart diffuser Opferschutz nicht mehr als eine Illusion oder Chimäre und damit unverhältnismäßig wäre.

„Der Holocaust-Tatbestand ist eben Gesetz“, mag Prantl, dann eben doch wieder ganz Formaljurist, einwenden. Wer so argumentiert, sollte sich nicht über die Argumentation des Bundesverfassungsgerichts beklagen, wonach das Leugnen des Holocaust von dessen funktionalem Einsatz für die Frage der Kriegsschuld abzugrenzen sei. Prantl verzichtet großzügig auf weitere Argumentationen und setzt stattdessen auf seinen Joker Radbruch. Das Bundesverfassungsgericht gebärde sich als reiner Tor bzw. stelle sich dumm, wenn es auf diese Art und Weise Lücken der Strafbarkeit beim Leugnen des Holocaust auf tue.

Ein Empörungsstrafrecht ist in seine verfassungsrechtlichen Grenzen verwiesen und nicht auch noch lückenschließend fortentwickelt worden, nicht mehr und nicht weniger. Einfach mal Luft anhalten und langsam bis drei zählen. Gerne auch auf der Gedenkveranstaltung.

<http://tinyurl.com/holocaust-indirekt>

< Das ACTA-Mysterium >

Natürlich war der Rücktritt des Bundespräsidenten und vor allem die Nominierung Joachim Gaucks als Nachfolger in der letzten Woche das Thema überhaupt – auch im Internet. In den Medien hat dies beinahe einen andere großen Aufreger verschluckt: ACTA. ACTA vernichtet die Meinungsfreiheit. ACTA führt die Internetzensur ein. ACTA will über ein Three-Strikes-Modell Internetverbote für Urheberrechtsverstöße begründen ... Die Liste der angeführten Bedenken gegen ACTA ist lang. So lang, dass nun der Vertragstext dem EuGH gem. Art. 218 Abs. 11 AEUV vorgelegt werden soll.

<http://tinyurl.com/ACTAEuGH>

Es lohnt sich also, ACTA eines genaueren Blicks zu würdigen. Es dürfte selbst bei einem negativen Ergebnis des EuGH schließlich nicht der letzte Versuch seiner Art der Content Industrie bleiben, mächtigere Rechte für sich durchzusetzen. Und auf der anderen Seite stellt sich durchaus die Frage, wie berechtigt denn überhaupt die Aufregung allerseits ist.

Was also ist ACTA? ACTA steht für Anti-Counterfeiting Trade Agreement, übersetzt „Handelsabkommen zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie“, und ist ein Vertrag zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten, Australien, Kanada, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Marokko, Neuseeland, Singapur, der Schweiz und den Vereinigten Staaten. ACTA selbst ist also kein Gesetz, sondern verpflichtet die Staaten, vertraglich Regelungen zur Umsetzung der Vertragsziele zu erlassen. Insbesondere sollen Verfahren zur Rechtsdurchsetzung gestellt (Art. 6), Schadensersatz- (Art. 9), Vernichtungs- (Art. 10) und Auskunftsansprüche (Art. 11) begründet und eine Durchsetzung der Rechte im digitalen Umfeld ermöglicht werden (Art. 27).

Vergleicht man nun den Text mit der geltenden Rechtslage, so wird man feststellen, dass ACTA eigentlich keine Forderungen stellt, die den deutschen Gesetzgeber zum Handeln zwingen würden. Sämtliche relevanten Punkte sind in Deutschland schon seit Jahren Gesetz. So finden sich in den §§ 97, 98 und 101 UrhG die eben genannten Ansprüche. Diese Rechte gelten auch bei Verletzungen im digitalen Umfeld. Netzsperrern oder ein Three-Strikes-Modell werden – entgegen einer unveröffentlichten Vorfassung – nicht erwähnt sowie von offizieller Seite ausdrücklich ausgeschlossen. Insbesondere Netzsperrern, die regelmäßig als Kollateralschäden auch zur Sperrung dritter Seiten führen, würden zudem der in Art. 6 Abs. 3 festgelegten Berücksichtigung von Interessen Dritter und der in Art. 27 Abs. 2 u. 4 aufgeführten Nichtbehinderung des elektronischen Handels und der Beachtung der freien Meinungsäußerung stark zuwiderlaufen.

Ist der Protest also bloß eine unnötige Panikreaktion der Wutbürger 2.0? Könnte man ACTA nicht doch ohne Bedenken unterzeichnen? Hierauf muss – nach dem gerade Gesagten vielleicht auf den ersten Blick etwas überraschend – mit einem klaren Nein geantwortet werden. Denn ACTA selbst macht zu viel falsch, als dass man von einem harmlosen Vertrag reden könnte. So wurden die Vertragsverhandlungen unter Ausschluss der WIPO, WTO und des Europaparlaments geführt. Ein solches Vorgehen ist nicht nur verfahrensrechtlich höchst bedenklich, er sollte auch mit Blick auf Art. 30, der gerade eine größere Transparenz der Verwaltung schaffen will, für Stirnrunzeln sorgen. Zudem sorgt das völlige Ignorieren der Nutzerinteressen für eine weitere Verhärtung der ohnehin schon starren Fronten zwischen Nutzern und Rechteinhabern. Von einer Schärfung des öffentlichen Bewusstseins für die Rechte des geistigen Eigentums (Art. 35) kann nicht die Rede sein. Zudem deutet eine Fußnote zu Art. 27 mit der Formulierung „einer Regelung zur Beschränkung der Haftung von Internet-Diensteanbietern oder der Rechtsbehelfe gegen Internet-Diensteanbieter bei gleichzeitiger Wahrung der rechtmäßigen Interessen der Rechteinhaber“ gerade mit Blick auf die „Kooperationsbemühungen im Wirtschaftsleben“ in Art. 27 Abs. 3 wieder einmal darauf hin, dass hier Internet-Provider zu Hilfsscheriffs gemacht werden sollen.

Allein schon durch die versuchte Ratifizierung von ACTA wird damit den Kreativen letztlich ein Bärendienst erwiesen. Wer das Urheberrecht wirklich stärken will, der muss die große Masse über die Bedeutung der Schutzrechte aufklären. Es geht hier nicht so sehr um Informationsfreiheit, wie es immer gerne dargestellt wird. Vor allem werden die

meisten Nutzer daran interessiert sein, möglichst kostenlosen Zugang zu der kreativen Leistung Dritter zu bekommen. Dies kann aber nicht das Ziel einer sinnvollen Reform des Urheberrechts sein. Gerade im digitalen Umfeld muss den Nutzern deutlich gemacht werden, dass der kostenlose Zugang zu den kreativen Werken Dritter im Ergebnis zu einem starken Abebben eben dieser Werke führen wird, da es oft schlicht an Geld und Zeit neben dem Hauptberuf für große Veröffentlichungen fehlen wird. Auch Modelle wie einer Flatrate würden eher zur Schaffung einer „Monster-GEZ“ als zu einem angemessenen Interessenausgleich führen.

ACTA hingegen kann und wollte einen solchen Interessenausgleich nie schaffen. Hinter ACTA steht vor allem die Content Industrie, die selbst eine ähnlich große Ignoranz den Belangen der Kreativschaffenden gegenüber an den Tag legt wie der typische „Netzipirat“. Sie kümmert sich nicht um die einzelne Leistung, sondern verbrennt lieber einen Künstler nach dem anderen, um an das schnelle Geld zu kommen. Wenn eine Überarbeitung des Urheberrechts aber erfolgreich sein kann, dann nur, sofern sie im Dialog mit allen Beteiligten – Kreativen, Verlegern und Konsumenten – geschaffen wird. Daran wird auch eine mögliche „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ durch den EuGH nichts ändern können.

III. Der Berufsfinder

< Guten Tag, mein Wagen ist Schrott. >

Nun ist es also so weit. Der Wulff im Schafspelz hat sein Fell abgelegt, um dem Schächter zu entkommen. Doch was nun tun? Den ganzen Tag nichts mehr zu tun, der Ehrensold hoffentlich dahin und zum Ein-Euro-Job zu eitel? Wir hätten da einen Vorschlag: Gebrauchtwagenhändler. Das Ansehen stimmt, die Methoden ebenso und mit Gebrauchtem kennt man sich auch aus (gebrauchtes Haus, gebrauchte Frau). VW stünde sicherlich als Vertragspartner bereit.

Kunde K: Guten Tag.

W: Tach.

K: Den Gebrauchtwagen, den Sie mir verkauft haben, das war ein Unfallwagen.

W: Ja, ich weiß, den hat Patrick Döring mal gegen die Wand gesetzt. Egon Geerkens hat ihn dann repariert und seine Frau hat ihn einem verkauft. Aber danach wurde man ja nicht gefragt.

K: Doch! Ich fragte, ob der Wagen Unfallschäden hat.

W: Eben, Unfallschäden. Mehrzahl. Es war nur einer!

K: Das ist doch lächerlich, das hätten Sie doch sagen müssen.

W: In einer Verkaufssituation, wenn sozusagen die aufgebrachte Stimmung ist über ein Upgrade bei den Winterreifen und sie dort die Dinge einräumen, Dinge einräumen, die sie nicht einräumen müssten, wo sie den Wagen her haben zum Beispiel und dann diese weitergehenden Fragen kommen, dann stehen sie immer unter der Abwägung, was ist privat, was ist öffentlich, was muss hier genannt werden und was geht nicht alle etwas an. Ich glaube, diese Erfahrung, dass man die Transparenz weiter treiben muss, die setzt auch neue Maßstäbe. Morgen früh werden meine Anwände alles ins Internet einstellen. Alle Autos, bei mobile24.

K: Also nehmen Sie den Wagen jetzt zurück? Denken Sie an Rücktritt vom Vertrag?

W: Nein. Denn ich hatte die ganzen Wochen über große Unterstützung von vielen Bürgerinnen und Bürgern, meiner Freunde und auch der Mitarbeiter. Ich nehme meine Verantwortung gerne wahr, ich habe sie für fünf Jahre übernommen. Und ich möchte nach fünf Jahren eine Bilanz vorlegen, dass es ein guter, erfolgreicher Gebrauchtwagen war.

K: Aber er ist doch jetzt schon reif für die Schrottpresse, nach nur anderthalb Jahren!?

W: Ja, aber ich glaube auch, vor drei Wochen wäre über die ersten anderthalb Jahre ein gutes Urteil ausgefallen.

K: Weil Sie mir die Mängel verschwiegen haben! Und mich auf Nachfragen auf der Mailbox beschimpft haben!

W: Der Anruf war ein schwerer Fehler, der mir leidtut, für den ich mich entschuldige. Ich muss mein Verhältnis zu den Kunden herstellen, neu ordnen, anders mit den Kunden umgehen, sie als Mittler stärker einbinden und anerkennen. Sie haben eine wichtige Aufgabe in der Geschäftswelt. Vielleicht muss man die Situation auch menschlich verstehen. Ich musste ja auch einen Lernprozess machen. Ich bin vom Bundespräsidenten zum Gebrauchtwagenhändler ja sehr schnell gekommen, ohne Karenzzeit, ohne Vorbereitungszeit, das ging sehr schnell.

K: Aber können Sie jetzt überhaupt noch glaubwürdig Gebrauchtwagen verkaufen? Wer soll Ihnen denn noch glauben?

W: Ich habe das ja gerade getan, auch bei dieser Export-Reise in der arabischen Welt. Wir müssen auch aufpassen, dass überhaupt noch Menschen bereit sind, sich dieser Sache – auch im Internet – dann kann ich nur sagen, da müssen wir doch auch sehen, dass die Menschen noch bereit sind, mit Gebrauchtwagen zu handeln. Letztlich gibt es natürlich auch Persönlichkeitsrechte, es gibt auch Menschenrechte selbst für Gebrauchtwagenhändler.

K: Krieg ich mein Geld jetzt zurück? Der Wagen hat sich nicht bewährt!

W: Den Begriff der Bewährung halte ich für abwegig. Sondern der Wagen ist jetzt schweren Herausforderungen ausgesetzt. Vorhin haben Sie Ihren Verzicht auf Gewährleistungsansprüche aber auch festgeschrieben.

K: Ich habe was? Wann das?

W: Vorhin, ich habe Ihnen knapp 800 Euro vom Kaufpreis erstattet. Wie üblich im Gebrauchtwagengeschäft in bar. Dass das dann noch sozusagen vertraglich unterschrieben wird, ist eine Durchführung, die aber gar nicht notwendig ist, weil ein mündlicher Vertragsschluss reichen würde. Es gilt auch Handschlagqualität im Gebrauchtwagen-Bereich.

IV. Für Sie verglichen

Wenn wir es recht überschauen, haben wir im Newsletter das meiste für Sie schon verglichen, jedenfalls die großen drei: Zivilrecht oder Strafrecht, Konstanz oder Bayreuth, Big Mac oder Whopper? Zugegebenermaßen sind wir ein wenig unschlüssig, ob wir für den Ort einer Mathe-Klausur auch zuständig sind, möchten uns aber kein Aufklärungsverschulden vorwerfen lassen und nehmen uns zur Sicherheit auch dieser Frage an.

Von Stuttgart raten wir definitiv ab: Ein bisschen in der Kälte stehen und dann das „bestanden“ auch noch nachgeschmissen bekommen. Das ist doch für einen echten Freak kein Zustand.

<http://www.spiegel.de/unispiegel/studium/0,1518,814012,00.html>

HRO gefällt uns im Grundsatz definitiv besser. Hier werden exemplarisch die im Entstehen begriffenen Klausuren über Videotechnik an die Wand geworfen, und das seit vielen Jahren weitgehend beschwerdefrei. Lediglich eine Studentin hat im Studienbüro der Universität störendes Piepsen durch die Kamerabewegung moniert.

Und was macht die Universität Rostock? Statt diese Teile geräuschlos durch eine neue Generation zu ersetzen, prangert sie mainstreammäßig einen Missbrauch an. Und der Mathe-Student ist wieder auf der Suche nach dem Kick. Wir bleiben auch in dieser Sache für Sie am Ball. Wir müssen noch tiefer im Osten suchen.

<http://www.spiegel.de/unispiegel/studium/0,1518,816430,00.html>

V. Die Kategorie, die man nicht braucht

Der Rücktritt von Wulff hat uns eigentlich ganz gut gefallen. Wir waren schon wach, die Mensa drängte noch nicht, die Dauer erschien uns angemessen. Die Leistungen von Wulff („Ich bin ein Islamist“) ließen sich in diesen 3:38 min. ebenso problemlos unterbringen wie die auf den ersten Blick rätselhafte Sequenz: „Die Berichterstattungen, die wir in den vergangenen zwei Monaten erlebt haben, haben meine Frau und mich verletzt.“ – In unseren Augen diene sie schlicht der zusätzlichen Absicherung des Ehrensolds, der damit auch auf gesundheitliche Gründe gestützt werden kann.

Der Leipziger Staatsrechtler Christoph Degenhart hingegen lässt das Juristenherz höher schlagen, wenn er bekundet: „Bei diesem Rücktritt kann nicht klar unterschieden werden zwischen persönlichen und politischen Gründen, weil das Amt hier sehr eng mit der Person verknüpft ist.“ Persönliche Gründe seien „in der einen oder anderen Weise letztlich auch immer politische Gründe“. Was irgendwie so viel heißt wie: Da ein Bundespräsident eh ein politisches Nichts ist, er aber existiert, ist allein seine Existenz ein Politikum und damit kostenpflichtig.

Was gibt es noch auf Wulffs Resterampe? Nun, das Kalkofe-Wulff-Interview finden wir schon ziemlich gut:

<http://www.sat1.de/tv/kalkofe-das-wahre-wulff-interview>

Oder die folgende Wahlwerbung in spe:

<http://img.pr0gramm.com/2012/02/cdu-wulff-guttenberg-590.jpg>

Wie wäre es weiter mit der heiteren Souveränität von CW auf die Frage, was er denn nach seiner Zeit als Bundespräsident machen wolle:

<http://www.youtube.com/watch?v=v-6BVu6N3u0>

Und dann natürlich der mystische Schluss der Rücktrittserklärung: „Und ich wünsche allen Bürgerinnen und Bürgern, denen ich mich vor allem verantwortlich fühle, eine gute Zukunft und schließe Sie alle dabei ausdrücklich mit ein.“ Wer sind diese „Sie“? Sind das wir in einer Doppelfunktion als BürgerIn und als MENSCH oder gar die bestialischen JournalistInnen? Und hätte das nicht dann gar eine seherische, weil biblische Seite?

VI. Das Beste zum Schluss

Irgendwie dann doch ein wenig frustrierend geworden, der NL. Da wollen wir in letzter Sekunde auch nicht mehr alles herumzureißen versuchen:

<http://www.youtube.com/watch?v=q8RJnfKMh4c&feature=related>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst

--

NL vom 24.2.2012

Roland Hefendehl
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210
Fax: +49 (0)761 / 203-2219
Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de
Netz: <http://www.strafrecht-online.org>